

BGer 5A_717/2018 vom 4. September 2018

Bundesgericht, 2018-09-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_717_2018

FR: TF 5A_717/2018 du 4 septembre 2018

IT: TF 5A_717/2018 del 4 settembre 2018

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

E. 2

Die Beschwerde besteht darin, dass direkt auf der angefochtenen Verfügung die Wortfolge "U._____, 14.8.18, A._____, Einsprache!" angebracht ist. Daraus lässt sich weder ersehen, worauf die Beschwerde gerichtet ist (Bestreitung der Zustellung der Vorladung; Wiederholung der Verhandlung; Bestreitung der Rechtmässigkeit der Verfahrensabschreibung; Entlassung aus der Unterbringung; ggf. andere Beschwerdeinhalte), noch erfolgt eine irgendwie geartete Auseinandersetzung mit der Abschreibungsbegründung des angefochtenen Entscheides.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.